

Merkblatt für das Schuljahr 2021/2022

- Schülerbeförderung zu den weiterführenden Schulen -



Der Landkreis Rosenheim ist zuständig für die Beförderung der Schüler, die ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreisgebiet Rosenheim** haben.

Der Anspruch auf Kostenfreiheit bzw. Kostenerstattung besteht nur für den Besuch der **nächstgelegenen Schule** (nach Fahrpreis, nicht geographische Entfernung) mit der gewünschten Fachrichtung bzw. pädagogischen Eigenschaft (z.B. Tagesheim, Bekenntnisschule).

Schüler bis einschließlich 10. Klasse, die **mehr als 3 km** von der Schule entfernt wohnen, haben **Anspruch auf Kostenfreiheit** des Schulweges. Die Fahrkarte wird vom Landratsamt besorgt.

Von den sogenannten „**Altschülern**“ benötigen wir ein **Passbild** (Beschriftung siehe oben, aber mit neuer Jahrgangsstufe) bis **12. März 2021**.

Hierzu ist bei **Neuzugängen** ein von der Schule bestätigter **Erfassungsbogen** mit **Passbild** (Rückseite mit Name, Vorname, Klasse und Schule deutl. beschriften) beim Landratsamt einzureichen. **Wichtig: Bitte Verkehrsunternehmer, Linie und Einstiegshaltestelle genau angeben !**

Erfassungsbögen und Lichtbilder müssen bis spätestens 21. Mai 2021 beim Landratsamt eingegangen sein. Für später eingereichte Erfassungsbögen/Lichtbilder kann eine rechtzeitige Aushändigung der Fahrkarten nicht zugesichert werden. In diesen Fällen kann auch die Erstattung selbst verauslagter Fahrtkosten nicht in Frage kommen.

Schüler ab der 11. Klasse haben selbst für ihre Beförderung zu sorgen. Am Schuljahresende besteht ein Anspruch auf **Kostenerstattung** (mit einem Fahrkosten-Erstattungsantrag, Abgabefrist 31.10.22) für die preisgünstigste Abwicklung unter Anrechnung eines **Eigenanteils von 440,00 €**. Für Familien, die für **mindestens drei Kinder Kindergeld** erhalten, **entfällt der Eigenanteil**.

Für Schüler ab der 11. Klasse (**nicht Abschlussklasse**) besteht **auch** die Möglichkeit, die Fahrkarte vom Landratsamt beschaffen zu lassen. Hierzu benötigen wir immer einen Erfassungsbogen mit Lichtbild!

Der Eigenanteil von **440,00 € ist bis spätestens 31. Juli 21** beim Landratsamt einzuzahlen (IBAN DE7171150000000022012 Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling, BIC BYLADEM1ROS, Verwendungszweck „HHST 0.2902.1184 + Vor- und Nachname des Schülers“)

Zahlungseingänge nach dieser Frist werden ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt.

Für Familien, die für **mindestens drei Kinder Kindergeld** erhalten benötigen wir eine Kindergeldbescheinigung/Kontoauszug vom August 2021.

Ohne diese Kindergeldbescheinigung/Kontoauszug ist eine rechtzeitige Ausstellung der Schülerjahresfahrkarte nicht möglich!

Die **Schülerfahrkarten werden in den ersten Tagen des neuen Schuljahres vom Sekretariat der Schule** ausgegeben.

Soweit für Pflichtunterricht am Nachmittag einzelne Fahrkarten eines anderen Verkehrsunternehmers benötigt werden, sind diese am Schuljahresende zur Erstattung einzureichen (Anträge sind in der Schule oder im Landratsamt erhältlich). Wartezeiten bis zu einmal 2 Stunden bzw. zweimal 1 Stunde wöchentlich sind zumutbar.

Bei **Schulaustritt** sind die Schülerjahreskarten **unverzüglich** an das Landratsamt Rosenheim zurückzugeben (ansonsten Rückforderung der Kosten!).

Bei **Verlust oder Diebstahl der Schülerfahrkarte** hat der Schüler **unverzüglich** dem Landratsamt eine **Verlust-, bzw. Diebstahlsanzeige vom Fundamt,- Polizei der Wohnsitzgemeinde** vorzulegen. Die Busersatzfahrkarte (Verlustgebühr 20,- €), Bahnersatzfahrkarte (Verlustgebühr 36,- €) bzw. Meridianersatzfahrkarte (Verlustgebühr 10,-€) muss beim Landratsamt Rosenheim beantragt werden. Fahrtkosten für den Zeitraum zwischen Kartenverlust und Ausstellung/Erhalt der Ersatzkarte können vom Landkreis nicht erstattet werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, dann rufen Sie uns bitte an.

Landratsamt Rosenheim – Schülerbeförderung

Tel. 08031 / 392-1411, -1412, -1413, Fax: 08031-3929016